



Allgemeinverfügung

Verbot des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke zum sofortigen Verzehr

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 und 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) die nachfolgende Verfügung:

1. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke ist dem Gaststättengewerbe i.S.d. § 1 Gaststättengesetz untersagt.

2. Das Verbot nach Ziff. 1 gilt räumlich begrenzt auf den Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch folgende Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischer Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße.

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

3. Das Verbot nach den Ziffern 1 und 2 gilt nicht im Rahmen eines Lieferservices oder Abholservices, soweit die Bestellung nicht vor Ort (an oder in der Gaststätte) erfolgt ist.

4. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 und 2 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 1.000,00 angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 10. Dezember 2020
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller